

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,- Mark, jährlich 11,70 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 13,- Mark vorauszahlbar

Postcheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 16. Mai 1918

Nummer 20

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Die erhöhte Umsatzsteuer muß schon jetzt erhoben werden. Trotz der Veröffentlichung in Nr. 19 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ersehen wir aus der großen Anzahl von Anfragen, daß bezüglich der Erhebung der Luxussteuer noch allgemeine Unklarheit herrscht. Wir weisen hiermit nochmals darauf hin, daß zwar vorläufig dem Reichstage nur ein Gesetzentwurf über die neue Steuer zugegangen ist, und daß die Entscheidung darüber noch aussteht, ob der Vorschlag zum Gesetz wird oder nicht. Trotzdem muß sich heute schon jeder darauf einrichten. Damit nämlich nicht durch große Einkäufe vor der Einführung der Luxussteuer der zu erwartende Steuerertrag geschmälert wird, ist durch eine Bundesratsverordnung vom 2. Mai angeordnet worden, daß jeder Geschäftsmann vom 5. Mai 1918 ab bei allen Verkäufen von Waren, die nach dem Gesetzentwurf luxussteuerpflichtig sein würden, eine Rücklage in Höhe der zu erwartenden Steuer zu machen hat. Außerdem muß ein Buch geführt werden, in das jeder Verkauf, und zwar der Tag des Verkaufs, der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, der Betrag der Verkaufssumme, die Höhe des zurückgelegten Betrages und der Tag der Zahlung einzutragen ist.

Die Steuer auf Goldwaren und goldene oder goldplattierte Uhren beträgt 20 % vom Verkaufspreise. Es müssen also

25 % auf den bisherigen Verkaufspreis aufgeschlagen werden, damit, wenn nachher von dem neuen Verkaufspreis 20 % Steuer erhoben werden, der alte Verdienst bleibt. Der Steuerbetrag ist vorläufig nicht abzuführen, sondern als Rücklage für den Fall, daß die Steuer erhoben wird, aufzubewahren. Daß 25 % Aufschlag auf den bisherigen Verkaufspreis gleich 20 % Steuer vom neuen Verkaufspreis sind, soll ein Beispiel klar machen: Eine goldene Taschenuhr, die z. B. bisher mit 100 Mark verkauft wurde, kostet mit den 25 % Aufschlag für die Steuerrücklage jetzt 125 Mark. Wenn nun von diesen 125 Mark 20 % (das ist der fünfte Teil der Summe) als Rücklage errechnet werden, so sind dies 25 Mark. Die Reineinnahme beträgt also nach wie vor 100 Mark.

Wer aber auf die 100 Mark des bisherigen Verkaufspreises 20 %, das sind 20 Mark aufschlägt und nachher von den so errechneten 120 Mark 20 % Steuer entrichten soll, der sieht, da 20 % von 120 Mark 24 Mark sind, an dem Geschäft 4 Mark zu.

Zum steuerpflichtigen Umsatz rechnen nach dem neuen Entwurf auch die Einnahmen für Reparaturen, diejenigen aus dem Verkauf von Uhrgläsern, Kapseln, Zeigern usw. Für alle Waren, die aus Gold, Golddoublé und Silber bestehen, mit Ausnahmen von silbernen Taschenuhren, muß ohne Rücksicht auf die Höhe des Preises eine Umsatzsteuer von 20 % entrichtet werden. Silberne Taschenuhren, ebenso versilberte oder mit Silber plattierte Waren sind von der erhöhten

Umsatzsteuer frei. Von den Taschenuhren sind nur diejenigen in goldenen oder in Golddoublé-Gehäusen der erhöhten Steuer unterworfen. Taschenuhren in silbernen Gehäusen mit goldenen Ankerträgern, goldenen Steinfassungen usw. sind ebenfalls von der Luxussteuer frei, also nur mit 5 vom Tausend zu versteuern, weil das Edelmetall in diesem Falle technischen Zwecken dient und daher der erhöhten Umsatzsteuer nicht unterworfen ist. — Zweifel könnten noch darüber auftauchen, ob die

Uhren mit Goldrand der Luxussteuer unterliegen. Der Gesetzgeber wollte sie, das muß man aus dem Sinn des Gesetzes schließen, nicht treffen. Damit sie auch nun dem Wortlaut nach nicht getroffen werden, ist es nötig, daß die interessierten Kreise, bevor der Wortlaut zum Gesetz wird, Vorschläge für eine entsprechende Änderung machen. Der Deutsche Uhrmacher-Bund wird alle zu diesem Zwecke erforderlichen Schritte unternehmen.

Mit der Luxussteuerfrage hat sich in dankenswerter Weise auch der Uhrmacherverein Frankfurt a. M. eingehend befaßt. Aus einem Vortrag des Unterstaatssekretärs Schiffer haben einige Mitglieder des dortigen Vereins davon Kenntnis erhalten, daß Privatverkäufe von der Entrichtung der Luxussteuer frei bleiben sollen. Wenn das zur Tatsache wird, dann wird

dem wildesten Treiben der Schieber und Nepper in schlimmster Weise Vorschub geleistet. Es ist deshalb dringend nötig, daß eine Gleichstellung der Privat- und Versteigerungsverkäufe mit den gewerbmäßigen Verkäufen erfolgt.

Taschenuhren sind zur Versendung als Feldpost-Wertpakete zulässig. Auf unsere Eingabe an das Reichspostamt, über die wir in der Nummer vom 2. Mai berichtet hatten, ist uns die Antwort zuteil geworden, daß als Feldpostbriefe mit Wertangabe zulässig sind: Geldbeträge, wichtige Schriftstücke, Verträge, Vollmachten, sonstige Urkunden (Verträge usw.) und Wertsachen wie Taschenuhren, Orden und dergleichen. Es steht also der Versendung von Taschenuhren als Feldpostbriefe mit Wertangabe nichts entgegen. Sollten Schalterbeamte die Annahme von Taschenuhren als Feldpostwertbriefe ablehnen, so können sich die Aufgeber auf den Feldpost-erlaß Nr. 366 berufen. Wir betrachten nach dieser Mitteilung des Reichspostamtes die Angelegenheit für geklärt.

Benzinverteilung. Den Einsendern von Anmeldungen zum Benzinbezug, die ihre Anmeldung verspätet aufgegeben hatten, sei nur auf diesem Wege mitgeteilt, daß die Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Der letzte Termin für die Anmeldung war der 3. Mai. Ausnahmen davon können allein aus verteilungstechnischen Gründen nicht gemacht werden. Leider reichte die uns diesmal frei-